

-**de* PV Art. 197 Gesuch um Neueinreihung *fr* OPers Art. 197 Demandes de reclassement *-

PV Art. 197 Gesuch um Neueinreihung

¹ Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Ansicht, sie oder er sei unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Belastungen nicht in der richtigen Funktion eingereiht, kann sie oder er auf dem Dienstweg bei der Bewertungskommission ein begründetes Gesuch um Einreihung in eine andere Funktion von Anhang 1 stellen.

² Die Direktion, die Staatskanzlei oder die Justizverwaltungsleitung leitet das Gesuch, ergänzt durch ihre Stellungnahme, an die Bewertungskommission weiter.

³ Die Bewertungskommission beurteilt das Neueinreichungsgesuch und teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das kurz begründete Ergebnis mit.

⁴ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat danach die Möglichkeit, zum Neueinreichungsgesuch eine Verfügung des Personalamts gemäss Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe a PG zu verlangen.

⁵ ... *

⁶ ... *

⁷ ... *

^{*} Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2976>

Kommentare